

Fall 2 - Willenserklärung - Erklärungsbewusstsein

Schwierigkeit: leicht, Wiederholungsfall

Sachverhalt

Trierer Weinversteigerungsfall

Tourist T besucht in Trier eine Weinversteigerung. Als er einen Bekannten entdeckt, hebt er den Arm, um ihm zuzuwinken. Er weiß nicht, dass das Erheben des Armes den Gepflogenheiten nach ein Gebot gegenüber dem letzten Höchstgebot bedeutet. Da nach seinem Winken niemand mehr bietet, schlägt der Auktionator A dem T die zum Gebot stehenden 60 Weinflaschen zu.

A verlangt nun von T die Zahlung des Kaufpreises und die Abnahme des Weins. T, der weder den Wein haben noch für denselben bezahlen möchte, wendet ein, er habe nur einen Bekannten grüßen, nicht jedoch den Wein kaufen wollen.

Hat A gegen T einen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises und Abnahme des Weins?

A könnte gegen T einen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises und Abnahme des Weins aus § 433 Abs. 2 BGB haben.

A. Anspruch entstanden

Hierzu müsste der Anspruch entstanden sein.

I. Wirksamer Kaufvertrag

Voraussetzung dafür ist das Vorliegen eines wirksamen Kaufvertrages gemäß § 433 BGB. Ein Kaufvertrag kommt durch Einigung, also zwei übereinstimmende mit Bezug aufeinander abgegebene Willenserklärungen zustande, namentlich Angebot und Annahme. Vorliegend könnte ein Kaufvertrag zwischen A und T gemäß § 156 BGB durch ein Gebot des T als Angebot und den Zuschlag des Auktionators A als Annahme zustande gekommen sein.

1. Angebot als Gebot

Es müsste ein wirksames Angebot vorliegen. Hierbei handelt es sich um die einseitig empfangsbedürftige Willenserklärung, die einem anderen den Vertragsschluss so anträgt, dass das Zustandekommen des Vertrages nur noch von dessen Zustimmung abhängt. T müsste also zunächst eine Willenserklärung, abgegeben haben. Dies könnte er getan haben, als er den Arm hob, um einem Bekannten zuzuwinken. Dann müsste es sich bei dem Armheben um eine Willenserklärung handeln.

Eine Willenserklärung ist die auf die Erzielung einer privatrechtlichen Rechtsfolge gerichtete Willensäußerung. Sie besteht aus zwei Elementen, dem (inneren) Willen (subjektiver Erklärungstatbestand) und der Äußerung dieses Willens (objektiver Erklärungstatbestand).

a) Objektiver Erklärungsstatbestand

Der objektive Erklärungstatbestand liegt dann vor, wenn sich das Verhalten des Erklärenden für einen objektiven Beobachter als die Äußerung eines Rechtsfolgewillens (sog. Rechtsbindungswille) darstellt.

Hier hat T den Arm auf einer Versteigerung gehoben. Das Armheben des T auf einer Weinversteigerung stellt sich für einen objektiven Betrachter als die Äußerung eines Rechtsfolgewillens dar. Folglich ist der äußere Tatbestand einer Willenserklärung gegeben.

b) Subjektiver Erklärungsstatbestand

Weiterhin müsste der subjektive Erklärungstatbestand vorliegen. Der subjektive Erklärungstatbestand einer Willenserklärung gliedert sich in Handlungswille, Erklärungsbewusstsein und Geschäftswille.

aa) Handlungswille

Unter dem Handlungswillen versteht man das Bewusstsein zu handeln. Hier wollte T den Arm heben. Als T den Arm hob, hatte er das Bewusstsein zu handeln. Folglich lag der Handlungswille vor.

bb) Erklärungsbewusstsein

Zudem müsste T mit Erklärungsbewusstsein gehandelt haben. Handeln mit Erklärungsbewusstsein bedeutet, dass derjenige, der handelt, wissen und wollen muss, dass seine Handlung als Rechtsgeschäft bewertet wird und Rechtsfolgen für ihn auslöst.

Hier wollte T lediglich einem Bekannten zuwinken. Er wusste nicht, dass er durch sein Armheben etwas rechtlich Erhebliches erklärte. T handelte daher ohne Erklärungsbewusstsein. Ob in diesem Fall immer eine gültige Willenserklärung vorliegt, ist umstritten.

(1) Erste Ansicht (Willenstheorie)

Nach einer Ansicht ist das Erklärungsbewusstsein konstitutives Erfordernis einer Willenserklärung mit der Folge, dass sein Fehlen ohne weiteres zur Nichtigkeit führt. Ohne das Erklärungsbewusstsein fehle es an der notwendigen privatautONOMEN Gestaltung in Selbstbestimmung, so dass eine Zurechnung nicht gerechtfertigt sei. Nach dieser Ansicht liegt keine Willenserklärung des T vor.

(2) Zweite Ansicht (Erklärungstheorie)

Nach der Erklärungstheorie hingegen ist das Erklärungsbewusstsein kein zwingendes Erfordernis einer Willenserklärung. Die nach dem BGB bestehende Freiheit in der Wahl der Erklärungshandlung schließe für den Erklärenden eine Verantwortung ein, die es rechtfertige, ihm und nicht dem Erklärungsempfänger das Erklärungsrisiko anzulasten. Eine Willenserklärung liege auch dann vor, wenn der Erklärende zwar kein Erklärungsbewusstsein hatte, aber bei gehöriger Sorgfalt hätte erkennen und vermeiden können, dass seine Äußerung nach Treu und Glauben und der Verkehrssitte als Willenserklärung aufgefasst werden durfte. Folgte man dieser Ansicht, hat T eine Willenserklärung abgegeben.

(3) Stellungnahme

Die Ansichten gelangen zu unterschiedlichen Ergebnissen, zu entscheiden ist, welcher der Vorzug zu gewähren ist. Den §§ 116 S. 1, 119 Abs. 1 S. 1, 1. Fall BGB ist zu entnehmen, dass der innere Wille des Erklärenden nicht uneingeschränkt maßgebend für das Vorliegen einer Erklärung sein soll. Vielmehr muss sich der Empfänger einer dem objektiven Tatbestand nach vorliegenden

empfangsbedürftigen Willenserklärung darauf einstellen können, wie er sie verstehen durfte. Das dem T fehlende Erklärungsbewusstsein ändert daher nichts daran, dass er aus dem Empfängerhorizont des A mit dem Armheben eine Willenserklärung abgegeben hat, er hat sog. potenzielles Erklärungsbewusstsein.

c) Ergebnis

Folglich liegt ein Gebot des T zum Erwerb der Weinflaschen vor.

2. Zuschlag

T müsste des Weiteren den Zuschlag erhalten haben gemäß § 156 S. 1 BGB. A hat T den Zuschlag erteilt. Mithin hat T auch den Zuschlag erhalten.

II. Ergebnis

Folglich ist zwischen A und T ein Vertrag über die Weinflaschen zustande gekommen und der Anspruch des A auf Zahlung des Kaufpreises und Abnahme des Weines ist entstanden.

B. Anspruch untergegangen

Die Willenserklärung des T könnte jedoch gemäß § 142 Abs. 1 BGB infolge Anfechtung ex tunc nichtig sein, so dass der Anspruch des A untergegangen wäre.

Hinweis: Vertretbar ist es, da dieses auch in der Lehre und Literatur unterschiedlich gehandhabt wird, die Anfechtung sowohl in der Anspruchsentstehung, als auch im Anspruchsuntergang zu prüfen.

I. Anfechtungsgrund

Voraussetzung dazu ist zunächst Vorliegen eines Anfechtungsgrundes. Die Erklärungstheorie gesteht demjenigen, der ohne Erklärungsbewusstsein eine Willenserklärung abgegeben hat, ein Anfechtungsrecht gemäß § 119 Abs. 1, 2. Alt. BGB analog zu. Also liegt ein Anfechtungsgrund vor.

II. Anfechtungserklärung & -frist

Weitere Voraussetzung ist eine Anfechtungserklärung (§ 143 Abs. 1 BGB) gegenüber dem anderen Vertragsteil (§ 143 Abs. 2 BGB), die unverzüglich i.S.d. § 121 Abs. 1 S. 1 BGB erfolgt sein muss. Für die Anfechtungserklärung ist es nicht erforderlich, dass das Wort „anfechten“ ausdrücklich gebraucht wird; aus der Erklärung muss aber hervorgehen, dass das Geschäft gerade wegen eines Willensmangels nicht bestehen bleiben soll.

T hat sich gegenüber A sofort geweigert, den Wein abzunehmen und zu bezahlen mit der Begründung, er habe nur einem Bekannten zuwinken und kein Kaufangebot über den Wein abgeben wollen. Damit hat er unverzüglich zum Ausdruck gebracht, dass er das Geschäft wegen eines Willensmangels nicht gelten lassen wolle. Eine fristgemäße Anfechtungserklärung gegenüber dem richtigen Anfechtungsgegner liegt mithin vor.

III. Wirkung der Anfechtung

Somit ist die Willenserklärung nach § 142 Abs.1 BGB ex tunc nichtig und der Anspruch des A untergegangen.

C. Ergebnis

A hat gegen T keinen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises und Abnahme des Weins aus § 433 Abs. 2 BGB.

Hinweis: T muss dann aber dem A gem. § 122 Abs. 1 BGB analog den Vertrauensschaden ersetzen.